



Deutsches Finanzkontor S.A.

Compartment DFK 2022-1

Angaben nach dem Geldwäschegesetz

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

Name

Vorname

Ich bestätige, dass ich auf eigene Rechnung, im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung handle.

Wirtschaftlich Berechtigter ist*)

*) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften ist ein aktueller Handelsregisterauszug und bei juristischen Personen zusätzlich eine aktuelle Gesellschafterliste beizufügen. Gesellschafter, die mit mindestens 25 % beteiligt sind, müssen sich gesondert legitimieren.

Erläuterung: Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Hierzu zählen insbesondere:

- bei Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, jede natürliche Person, welche unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert,
- bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder diesen vergleichbaren Rechtsformen, (i) jede natürliche Person, die als Treugeber handelt oder auf sonstige Weise 25 Prozent oder mehr des Vermögens kontrolliert, (ii) jede natürliche Person, die als Begünstigte von 25 Prozent oder mehr des verwalteten Vermögens bestimmt worden ist, (iii) die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen hauptsächlich verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, (iv) jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt, und
- bei Handeln auf Veranlassung derjenige, auf dessen Veranlassung gehandelt wird. Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung.

Ich bin / der wirtschaftlich Berechtigte ist

- keine politisch exponierte Person, kein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person und keine einer politisch exponierten Person nahestehende Person.
- eine politisch exponierte Person, die ihr wichtiges öffentliches Amt im Inland oder als im Inland gewählte Abgeordnete des Europäischen Parlaments ausübt oder die ihr wichtiges öffentliches Amt seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat, ein unmittelbares Familienmitglied einer solchen politisch exponierten Person oder eine einer solchen politisch exponierten Person nahestehende Person.
- eine sonstige politisch exponierte Person, ein unmittelbares Familienmitglied einer solchen politisch exponierten Person oder eine einer solchen politisch exponierten Person nahestehende Person.

Bei Vorliegen einer politisch exponierten Person bitte angeben:

Genauere Bezeichnung der Funktion als / Beziehung zu eine(n) politisch exponierte(n) Person:

Herkunft der Mittel zur Leistung der Kapitaleinlage:

Erläuterung: Politisch exponierte Personen (nachfolgend: "PEP") sind Personen, die führende politische/öffentliche Ämter ausüben oder innerhalb des letzten Jahres vor Abgabe des Zeichnungsangebotes ausgeübt haben und die mit ihrer Einzelentscheidung grundlegende Prozesse beeinflussen oder in Gang setzen könnten.

Als Inhaber führender politischer/öffentlicher Ämter gelten: (i) Staats- und Regierungschefs, Minister und stellvertretende Minister bzw. Staatssekretäre, (ii) Parlamentsmitglieder, (iii) Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidung, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann, (iv) Mitglieder der Rechnungshöfe oder Vorstände von Zentralbanken, (v) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte, (vi) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen, (vii) Religionsführer.

Des Weiteren sind als PEP anzusehen und zu behandeln unmittelbare Familienmitglieder einer PEP und dieser bekanntermaßen nahestehende Personen, also (i) Ehepartner und Partner, die nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt sind, (ii) Kinder von PEP und deren Ehepartner oder Partner, (iii) Eltern von PEP, (iv) jede natürliche Person, die bekanntermaßen mit einer PEP gemeinsame wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen und Rechtsvereinbarungen ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen hält (insbesondere Firmenmitinhaber), (v) jede natürliche Person, die alleinige wirtschaftliche Eigentümerin einer Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung ist, die bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen der PEP errichtet wurde.

Ort, Datum

Unterschrift